

An die
Elternbeiräte der
städt. Kindertageseinrichtungen

Nachrichtlich an alle Kita-Leitungen

Amt für Kinder Jugendliche und Familien
Amt / Dienststelle

Königsplatz 2, 90762 Fürth
Dienstgebäude

Herr Luber
Auskunft erteilt

0911/ 974 – 1592
Telefon (0911)

jga@fuerth.de
e-Mail

171, 173, 175-179 / U1
Buslinien / U-Bahn

Montag v. 8.00 – 12.00 u. 13.30 – 16.30 Uhr
Dienstag – Freitag v. 8.00 – 12.00 Uhr
Öffnungszeiten

241
Zimmer-Nr.

0911/974 - 1513
Telefax (0911)

www.fuerth.de
Internet

Rathaus
Haltestelle

Fürth, 05. April 2019

Anhörung gem. Art. 14 Abs. 2 BayKiBiG zur beabsichtigten Änderung der Kita-Gebührensatzung rückwirkend zum 01. April 2019

1 Anlage (Darstellung der Änderungen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie sicherlich bereits aus den Medien erfahren haben, plant die Bayerische Staatsregierung eine weitere Entlastung von Eltern, deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung (Krippe oder Kindergarten) betreut werden. Konkret soll die bereits seit einigen Jahren bestehende Beitragsentlastung von 100 EUR monatlich für das letzte Kindergartenjahr nun für alle Kinder gelten, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und eine entsprechende Betreuungseinrichtung besuchen. Der Anspruch soll bis zur Einschulung bestehen.

Der Freistaat Bayern stellt den Trägern von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung hierfür zusätzliche Fördermittel zur Verfügung. Im Gegenzug sind diese verpflichtet, die Elternbeiträge in entsprechender Höhe zu reduzieren. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf beträgt der Beitragszuschuss maximal 100 EUR pro Monat und wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, und wird bis zur Einschulung gezahlt.

Nach dem Willen der Staatsregierung soll diese zusätzliche Beitragsentlastung bereits ab dem 1. April 2019 greifen. Ab diesem Zeitpunkt werden die Elternbeiträge für Kinder bezuschusst, die sich im Berechtigungszeitraum befinden, die also im Jahr 2018 oder früher das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht in die Schule gehen.

Der Startzeitpunkt 1. April führt in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten in der Umsetzung, da die rechtliche Grundlage für diesen Zuschuss, die Verabschiedung des Bayerischen Staatshaushalts für 2019/2020 sowie die Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und

Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) erst im Laufe des Monats Mai 2019 geschaffen wird. Zum 1. April besteht somit noch keine verbindliche rechtliche Regelung für eine Beitragsreduzierung. Dazu kommt noch die Tatsache, dass vor Verabschiedung des Staatshaushalts auch keine Fördermittel an die Kommunen fließen werden, so dass die Städte und Gemeinden hier in Vorleistung für den Staat hätten treten müssen. Die Stadt Fürth hat kürzlich - ebenso wie die Nachbarstädte Nürnberg und Erlangen - erklärt, dass eine Vorleistung in dieser Höhe nicht umsetzbar ist.

Die Folge davon ist nun, dass die Eltern zunächst die Kindergartengebühren in der bisherigen Höhe weiterzahlen müssen. Sobald die oben genannten rechtlichen Grundlagen geschaffen sind, kann eine nachträgliche Ermäßigung (Rückerstattung) an die Eltern erfolgen. Diese wird vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien automatisch vorgenommen; ein Antrag der Eltern ist nicht erforderlich!

Um nun diese Rückerstattung so schnell wie möglich veranlassen zu können, muss auch die städtische Kita-Gebührensatzung als örtliche Rechtsgrundlage der Stadt Fürth angepasst werden. Diese Anpassung erfolgt ausdrücklich im Vorgriff auf kommende, faktisch aber noch nicht umgesetzte Gesetzesänderungen. Wir wollen in Fürth die Beitragsermäßigung so schnell wie möglich umsetzen, sodass wir Ihnen bereits jetzt den Entwurf einer Änderungssatzung zuleiten. Hierbei vertrauen wir insbesondere darauf, dass der vorliegende Gesetzentwurf des Staatsministeriums auch tatsächlich so vom Bayerischen Landtag verabschiedet wird. Nach allen uns vorliegenden Informationen aus dem zuständigen Staatsministerium (StMAS) und anderen Gremien, wie z.B. dem Bayerischen Städtetag, ist eine Abweichung von diesem Entwurf als äußerst unwahrscheinlich anzusehen. Sollte es hier wider Erwarten zu einer Änderung kommen, werden wir Sie unverzüglich informieren. Ein Zuwarten bis zur endgültigen Entscheidung des Gesetzgebers im Mai würde eine weitere Verzögerung im Verwaltungsverfahren und letztendlich eine noch viel spätere Rückerstattung an die Eltern bedeuten.

Erläuterungen zu den geplanten Änderungen:

1. Elternbeitragszuschuss

Die Kita-Gebühren in der Stadt Fürth und damit die Gebührentabelle bleiben auch durch die Ausweitung des Beitragszuschusses in ihrer Höhe grundsätzlich unverändert (siehe letzte Gebührenanpassung zum 1. September 2018). Es erweitert sich aber der Personenkreis, der in den Genuss einer Beitragsermäßigung kommt. Der zu zahlende Beitrag ergibt sich aus dem eigentlich zu entrichtenden Betrag gemäß Tabelle abzüglich eines eventuellen Geschwisterkinderrabatts und des Entlastungsbetrags. Laut Gesetzentwurf sind hier – wie dargestellt - 100 EUR pro Monat vorgesehen. Da für die Kitas der Stadt Fürth der Monat August generell beitragsfrei ist, wird die Entlastung auf die übrigen 11 Beitragsmonate umgelegt. Somit ergibt sich faktisch ein Entlastungsbetrag von 109,09 EUR monatlich:

100 EUR * 12 Monate = 1.200 EUR

1.200 EUR / 11 Monate = 109,09 EUR pro Monat.

Aufgrund des Wortlauts im Gesetzentwurf besteht nicht für jedes Kind automatisch mit dem Tag des dritten Geburtstags ein Anspruch auf Gebührenermäßigung, sondern erst ab dem 1. September des Jahres, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet. Dies kann je nach Geburtsdatum des Kindes bedeuten, dass zunächst weiterhin die volle Kita-Gebühr entrichtet werden muss, auch wenn das Kind bereits drei Jahre alt ist. Es spielt für die Ermäßigung im Übrigen keine Rolle, ob das Kind eine Kinderkrippe oder einen Kindergarten besucht – der Gesetzentwurf spricht ganz allgemein von „Kindertageseinrichtungen“. Ausdrücklich ausgenommen sind allerdings Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden. Für diese Kinder bzw. generell für Kinder unter drei Jahren soll es dem Vernehmen nach erst ab dem Jahr 2020 eine Ermäßigungsregelung geben. Für Kinder, die einen Hort besuchen und damit bereits eingeschult sind, ist seitens des Gesetzgebers keine Gebührenentlastung angedacht.

Beispiele zur Beitragsentlastung:

1. Das Kind wurde am 03. Dezember 2018 drei Jahre alt und besucht momentan noch eine Kinderkrippe. Der Anspruch auf Ermäßigung besteht ab dem 01. April 2019, auch wenn das Kind noch bis Ende des Kita-Jahres die Krippe besucht und erst im September 2019 in den Kindergarten wechselt.
2. Das Kind wurde am 14. März 2019 drei Jahre alt und besucht zu diesem Zeitpunkt eine Kinderkrippe. Der Anspruch auf Gebührenermäßigung besteht ab dem 01. September 2019 (dann wird es vermutlich in den Kindergarten wechseln).
3. Das Kind wird am 10. Oktober 2019 drei Jahre alt. Der Anspruch auf Gebührenermäßigung besteht aufgrund der Stichtagsregelung sogar rückwirkend ab dem 1. September 2019.

In bestimmten Konstellationen kann es wegen der Stichtagsregelung sein, dass trotz Erreichen des dritten Lebensjahres zunächst die reguläre Kita-Gebühr weitergezahlt werden muss. Nicht zuletzt aus diesem Grund bleibt die Gebührentabelle unverändert, auch wenn sich natürlich für die allermeisten Eltern der tatsächliche Zahlungsbetrag reduziert.

2. Vollständiger Gebührenerlass in bestimmten Fällen

Durch das sogenannte „Gute-Kita-Gesetz“ wurde von der Bundesregierung unter anderem auch eine Änderung des § 90 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) mit Wirkung zum 01.08.2019 auf den Weg gebracht. Dieser regelt die Zumutbarkeit von Kostenbeiträgen, unter anderem für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen. Demnach kann künftig ein erweiterter Personenkreis von einem vollständigen Erlass der Kita-Beitragszahlung profitieren (z.B. Bezieher von Arbeitslosengeld II, Kinderzuschlag, Wohngeld). Voraussetzung ist jedoch ein entsprechender Antrag auf Gebührenbefreiung beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien. Die endgültige verwaltungsmäßige Umsetzung ist derzeit noch nicht abschließend geklärt. Die oben genannten zusätzlichen Personengruppen kommen erst ab dem 01.09.2019 in den Genuss einer vollständigen Befreiung (der Monat August ist ohnehin grundsätzlich beitragsfrei). Durch die Anpassung der Formulierung im bisherigen §2 Absatz 2 Buchstabe b (neu: § 2 Abs. 7) der Gebührensatzung wird aber schon im Vorgriff der künftigen Änderung formell Rechnung getragen.

Da sich durch die oben dargestellten Änderungen keine Belastungen oder Benachteiligungen für die Eltern ergeben – es handelt sich durchweg um entlastende Regelungen, also um Besserstellungen - kann die Änderungssatzung rückwirkend zum 1. April 2019 erlassen und somit insbesondere die Beitragsreduzierung auch rechtssicher ab diesem Zeitpunkt umgesetzt werden.

Bevor über die Satzungsänderung beschlossen wird, dient diese Information nach Art. 14 Abs. 2 Satz 1 BayKiBiG zu Ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Anhörung. Wir geben Ihnen Gelegenheit, sich bis 03. Mai 2019 zu der geplanten Anpassung zu äußern. Die Beteiligung am Entscheidungsverfahren ist ausschließlich dem Elternbeirat vorbehalten. Sie können Ihren Elternbereich gerne informieren, eine Korrespondenz kann jedoch nur über Sie als Elternbeirat erfolgen.

Die Änderungssatzung soll bereits am 15. Mai 2019 im Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten beraten und im Stadtrat am 22. Mai 2019 beschlossen werden, sofern bis dahin die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen wurden. Nach Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt können dann voraussichtlich im Juni 2019 die Rückerstattungen veranlasst werden und ab Juli 2019 würden dann erstmals nur noch die reduzierten Beiträge zur Zahlung fällig.

Bitte richten Sie Ihre eventuellen Einwendungen, Verbesserungsvorschläge oder Ihre Zustimmung an das

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
z. Hd. von Herrn Schnitzer
90744 Fürth

Sie können uns Ihre Vorschläge gerne per Mail zuleiten an jga@fuerth.de bzw. hermann.schnitzer@fuerth.de, auf dem Postweg senden oder auch über Ihre Einrichtung schriftlich an uns weiterleiten.

Wir bedanken uns bereits im Voraus für Ihre konstruktive Mitwirkung.

Mit freundlichen Grüßen

Schnitzer

Schnitzer
Leitung Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Anlage: Darstellung der geplanten Änderungen im Detail

Alte Satzung (gültig bis 31.03.2019)	Neue Satzung (rückwirkend gültig ab 01.04.2019)
§ 2 Höhe der Benutzungsgebühren	
<p><u>Abs. 1:</u> Gebührentabelle siehe letzte Satzungsänderung vom 22.05.2018</p> <p><u>Abs. 2:</u></p> <p>a) Besuchen zwei oder mehrere Kinder der in § 1 Abs. 3 genannten Personen gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Stadt Fürth, so wird nur für das Kind, durch dessen Betreuung die höchste Gebühr entsteht, der volle Betrag fällig; für alle weiteren Kinder der Familie ermäßigt sich die Gebühr auf 50 %. Das gilt nicht für das Verpflegungsgeld und die Getränkepauschale.</p> <p>b) siehe unten</p> <p><u>Abs. 3:</u> Siehe unten</p> <p><u>Abs. 4:</u> Siehe unten</p> <p><u>Bisheriger Absatz 3:</u> Für jeden angefangenen Monat ist die volle monatliche Benutzungsgebühr zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei. Dies gilt nicht für Kinder, die ausschließlich in der Ferienzeit aufgenommen werden. Die volle monatliche Benutzungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Einrichtung zeitweise nicht besucht wird. Die Erstattung von Benutzungsgebühren bei längeren Schließzeiten bemisst sich nach § 4 Abs. 2.</p>	<p><u>Abs. 1:</u> unverändert</p> <p><u>Abs. 2:</u> <u>Die bisherigen Buchstaben a) und b) entfallen ganz. Der bisherige Buchstabe a) wird zu Abs. 2:</u> 1Besuchen zwei oder mehrere Kinder der in § 1 Absatz 5 genannten Personen gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Stadt Fürth, so wird nur für das Kind, durch dessen Betreuung die höchste Gebühr entsteht, der volle Betrag fällig; für alle weiteren Kinder der Familie ermäßigt sich die Gebühr auf 50 %. 2Das gilt nicht für das Verpflegungsgeld und die Getränkepauschale.</p> <p><u>Die Inhalte des bisherigen Buchstabens b) finden sich im neuen Absatz 7.</u></p> <p><u>Der bisherige Absatz 3 wird zum neuen Absatz 5.</u></p> <p><u>Abs. 3: (neu)</u> 1Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, wird die nach den Absätzen 1 und 2 zu entrichtende Gebühr reduziert. 2Die Beitragsentlastung wird ab dem 1. September des Kalenderjahres gewährt, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet, sie gilt maximal bis zur Höhe der tatsächlich zu entrichtenden Benutzungsgebühr und wird bis zur Einschulung gewährt. 3Die maximale monatliche Entlastung bei 11-monatiger Beitragszahlung beträgt 109,09 Euro und gilt erstmals für Monate ab dem 1. April 2019. 4Ansprüche auf Beitragsermäßigung nach der bis zum 31. März 2019 geltenden Fassung dieser Satzung bleiben unberührt. 5Zuviel gezahlte Beiträge werden erstattet oder verrechnet.</p> <p><u>Der bisherige Absatz 4 wird zum neuen Absatz 6.</u></p> <p><u>Abs. 4: (neu)</u> 1Die Gebührensschuldner haben der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Antrag zur Schulpflicht (vorzeitige Einschulung) gestellt oder eine Zurückstellung der Einschulung beantragt wurde.</p> <p><u>Abs. 5:</u> 1Für jeden angefangenen Monat ist die volle monatliche Benutzungsgebühr zu entrichten. 2Der Monat August ist gebührenfrei, dies gilt nicht für Kinder, die ausschließlich in der Ferienzeit aufgenommen werden. 3Die volle monatliche Benutzungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Einrichtung zeitweise nicht besucht wird. 4Die Erstattung von Benutzungsgebühren bei längeren Schließzeiten bemisst sich nach § 4 Absatz 2.</p>

<p><u>Bisheriger Abs. 4:</u> Für die Frühbetreuung im Hort nach § 2 Abs. 2 der Benutzungssatzung fällt pro angefangenem Betreuungsmonat eine Gebühr in Höhe des vierfachen Preises für eine Zubuchungsstunde im Hort nach § 2 Abs. 1 der Gebührensatzung an. Geschwisterermäßigungen sind nach Abs. 2a der Gebührensatzung zu gewähren. Ein Verpflegungsgeld fällt nicht an.</p> <p><u>Bisheriger Abs. 2 Buchst. b):</u> Die Benutzungsgebühr entfällt ganz, wenn ein im Stadtgebiet Fürth wohnender unterhaltspflichtiger Elternteil, bei dem sich das Kind im Sinne des gewöhnlichen Aufenthalts befindet, Grundsicherung nach SGB XII erhält oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht. Das gilt nicht für das Verpflegungsgeld und die Getränkepauschale</p>	<p><u>Abs. 6:</u> ¹Für die Frühbetreuung im Hort nach § 2 Absatz 2 der Benutzungssatzung fällt pro angefangenem Betreuungsmonat eine Gebühr in Höhe des vierfachen Preises für eine Zubuchungsstunde im Hort nach Absatz 1 an. ²Geschwisterermäßigungen sind entsprechend Absatz 2 zu gewähren. ³Ein Verpflegungsgeld fällt nicht an.</p> <p><u>Abs. 7:</u> ¹Auf Antrag der Gebührenschuldner kann der sich aus den Absätzen 1 bis 6 ergebende Kostenbeitrag ganz oder teilweise vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien übernommen werden, wenn den Gebührenschuldner die Gebührenlast nicht zuzumuten ist. ²Empfänger von Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder von Leistungen nach den §§2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes werden auf Antrag für die Dauer des Bezugs dieser Leistungen vollständig von der Gebührenschuld befreit. ³Für Beitragsmonate ab dem 1. September 2019 gilt Satz 2 auch für Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß §6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.</p>
§ 6 Beitragsentlastung	
<p><u>Abs. 1:</u> Im letzten Kindergartenjahr, welches der Vollzeitschulpflicht nach Art. 35, 37 ff. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar vorausgeht, wird die Gebühr nach § 2 Abs. 1 für Kindergärten um den sich nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz, sowie der dazu erlassenen Ausführungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung, genannten Betrag reduziert. Die Beitragsentlastung gilt maximal bis zur Höhe der tatsächlich zu entrichtenden Benutzungsgebühr.</p> <p>Die Entlastung beträgt ab 1.9.2013 bei 11-monatiger Beitragszahlung 109,09 €.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Im Fall der vorzeitigen Einschulung von Kindern wird die Ermäßigung ab dem Monat der Antragstellung auf vorzeitige Einschulung bis zum Ende des Kindergartenjahres gewährt. Im Fall einer Rückstellung von schulpflichtigen Kindern vom Schulbesuch wird die Beitragsentlastung gemäß der staatlichen Vorgaben für die Zuschussgewährung, bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres - maximal für 12 Monate - gewährt. Soweit kein staatlicher Zuschuss erfolgt, ist die volle Benutzungsgebühr zu entrichten. Im begründeten Einzelfall ist der staatliche Elternbeitragszuschuss durch eine Einmalzahlung an den beitragspflichtigen Elternteil weiter zu leiten. Die Gebührenschuldner haben die Kindertageseinrichtung unverzüglich über die Zurückstellung des Kindes nach Art 37 Abs. 2 BayEUG zu informieren.</p>	<p><i>§ 6 wird gestrichen und durch die Regelungen in § 2 ersetzt, siehe oben</i></p>